

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22.10.2018 über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Hauke Erden GmbH, Kehlenweg 5, 71686 Remseck-Aldingen zur Erhöhung der Gesamtkapazität der Kompostieranlage von 29.000 t/a auf 51.500 t/a sowie der damit verbundenen Änderungen am Standort in der Neuenstädter Straße 200, in 74613 Öhringen, Flurstück Nr. 324 und 325, auf Gemarkung Öhringen

Ein maßgebliches BVT-Merkblatt für die betroffene Anlage liegt nicht vor.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Nebenbestimmungen“ die verfügbaren Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom **05.11.2018 bis 19.11.2018** (je einschließlich) bei den folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060;
- Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, Zimmer 212, 2. Obergeschoss;

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 23.10.2018




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde
Hauke Erden GmbH
Kehlenweg 5
71686 Remseck-Aldingen

Stuttgart 22.10.2018
Name Sidney Hebisch
Durchwahl 0711 904-15464
Aktenzeichen 54.2-8823.81/KÜN/Hauke/
Kapazitätserweiterung
(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG - Umbau der bestehenden Kompostieranlage und Mengenerhöhung von 29.000 t/a auf 51.500 t/a
Ihr Antrag vom 18.02.2016

—
Anlagen:

Formular für die Bewehrungsabnahme
Bauleiter-Erklärung
Merkblatt für private Bauherren der BG Bau
Grundsätze und Hinweise zum Bodenschutz
4 Postkarten für die Anzeige des Baubeginns
Vorschriften der Garagenverordnung vom 07.07.1997

Sehr geehrter Herr Hauke,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.02.2016, ergänzt am 30.08.2016, 02.11.2016, 20.03.2017,
22.09.2017, 06.03.2018, 16.04.2018 und 12.09.2018 ergeht folgender

B e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Die Hauke Erden GmbH, Kehlenweg 5, 71686 Remseck-Aldingen, erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Anlage nach Nr. 8.5.1 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände Flurstücke Nummer 324 und 325 auf der Gemarkung Öhringen, Neuenstadter Str. 200, 74613 Öhringen.

Hierzu gehören im Wesentlichen

- a) die Erhöhung der Gesamtkapazität der Kompostieranlage zur Behandlung von Bioabfällen von 29.000 t/a auf 51.500 t/a,
- b) die Errichtung einer geschlossenen und zwangsentlüfteten Annahme- und Aufbereitungshalle,
- c) die Errichtung einer geschlossenen, zwangsentlüfteten und mit einem Fahrbereich an die Annahmehalle angeschlossenen Rottehalle mit sechs voneinander getrennten Hauptrottemodulen,
- d) die Behandlung der aus den geschlossenen Bereichen abgesaugten Abluft in sechs Biofiltermodulen,
- e) die zusätzliche Nutzung der Annahme- und Aufbereitungshalle für die Umladung von Bio- und Restabfällen aus privaten Haushaltungen von bis zu 20.000 t/a,
- f) die zusätzliche Mitbehandlung von flüssigen Bioabfällen in der Hauptrotte und die Errichtung von zwei Lagerbehältern für die Zwischenspeicherung von flüssigen Bioabfällen,
- g) die Errichtung einer Stützmauer auf der östlichen Betriebsgrenze mit Auffüllung des östlichen Betriebsgeländes,
- h) die Errichtung von Behältern zur Speicherung von Sickerwasser, Dachflächenwasser und Löschwasser,

- i) die Änderung des Entwässerungssystems des gesamten Betriebsbereichs mit Schaffung von zusätzlichem Rückhaltevolumen für Oberflächenwasser auf den Betriebsflächen,
 - j) die Errichtung einer Reifenwaschanlage,
 - k) die Errichtung einer zusätzlichen Eingangswaage,
 - l) die Errichtung eines zusätzlichen Feuerwehrezufahrtstors,
 - m) die Änderung der Liste der für die Behandlung zugelassenen Bioabfälle,
 - n) sowie die Neustrukturierung der verschiedenen Behandlungs- und Lagerbereiche auf dem Betriebsgelände.
2. Die Genehmigung schließt die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
3. Hinsichtlich Ziff. 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
5. Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von _____ Euro festgesetzt. Gebührenschuldner ist die Hauke Erden GmbH in Remseck-Aldingen.

B. Antragsunterlagen

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheids mit der Änderung der Anlage begonnen wird.

- 1.2 Die Hauke Erden GmbH in Remseck hat zur Sicherstellung der Erfüllung ihrer Pflichten wegen des Betriebs der o. a. Anlage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank oder Versicherung in Höhe von 80.000 Euro zu erbringen. Hierüber ist dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Nachweis vorzulegen.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Annahmehalle und der Hauptrotte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die Erhöhung der Gesamtkapazität auf 51.500 t/a und des Restmüllumschlags auf 20.000 t/a ist erst nach Abschluss aller Bauarbeiten und vollständiger Herstellung des in diesem Bescheid genehmigten Anlagenzustands zulässig.
- 2.3 Während der Baumaßnahmen ist nach einem Abriss der bestehenden Intensivrotten eine Kompostierung von Bioabfällen nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen gegen Geruchsfreisetzungen zulässig. Folgende Schutzmaßnahmen sind vorzunehmen:

- Von Oktober bis Dezember 2018 darf kein Bioabfall zur Behandlung angenommen werden; der Umschlag von Bioabfall darf weiter erfolgen.
- Bioabfälle sind gemeinsam mit Grüngut im Verhältnis 1 zu 2,5 zu roten
- Die ersten beiden Rottekörper sind mit einer mindestens 0,5 m dicken Schicht bestehend aus Rückkorn und Grüngut abzudecken
- Die Höhe der Mieten ist von derzeit 3,8 m auf 3,2 m zu reduzieren

Hiervon ausgenommen ist die Kompostierung von Grüngutabfällen.

Nach Fertigstellung der Hauptrottehalle ist die Rotte so früh wie möglich in die Hauptrottehalle zu verlegen.

Während der Bauzeit, spätestens aber bis zum 31.05.2019, darf 70 % der Menge an Bioabfall angenommen werden, die innerhalb des Vorjahreszeitraums vom 01.01.2018 bis 31.05.2018, vom Betrieb angenommen worden ist.

- 2.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen von bisher rechtskräftig gewordenen Genehmigungsbescheiden besitzen weiterhin Gültigkeit, es sei denn, diese werden mit diesem Bescheid aufgehoben, geändert oder neu gefasst.

3. Bau- und brandschutzrechtliche Bestimmungen

- 3.1 Mit der Ausführung des Vorhabens einschließlich der genehmigungspflichtigen Grabarbeiten darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins (roter Punkt) begonnen werden. Der Bauherr hat in den Baufreigabebeschein Name, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält.

Der Baufreigabebeschein (roter Punkt) muss auf der Baustelle gegen Witterungseinflüsse geschützt an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Stelle angebracht sein. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden. Der Baufreigabebeschein ist an die Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn sie dem Bauherrn nachträglich mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden darf, der bereits begonnene Bau einzustellen ist, oder wenn die Baugenehmigung erlischt.

- 3.2 Vor Baubeginn ist bei den zuständigen Leitungsträgern festzustellen, ob durch die Bauarbeiten Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung von Leitungen und sonstigen Anlagen zu vermeiden.
- 3.3 Sollten bei den Bauarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

- 3.4 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grund- oder Schichtwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 3.5 Sofern bei der Durchführung der Baumaßnahme auf Altlasten gestoßen wird, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.6 Der Bauherr ist verpflichtet, die Baukontrollanzeigen unter Verwendung der beigefügten Postkarten rechtzeitig zu erstatten. In dem Antrag auf Prüfung der Tauglichkeit der Schornsteine sind Art und Zahl der geplanten und abzunehmenden Schornsteine anzugeben.
- 3.7 Mit dem Innenausbau und dem Verputzen darf erst nach der Rohbauabnahme begonnen werden. Bauliche Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme genutzt werden, sofern die Baurechtsbehörde nichts anderes ausdrücklich gestattet.
- 3.8 Bei Bauarbeiten aus Stahlbeton, für welche eine statische Berechnung erforderlich ist, darf mit dem Betonieren erst nach besonderer Überprüfung der Bewehrung durch den Bauleiter begonnen werden.
- 3.9 Das Schnurgerüst ist nach den genehmigten Planunterlagen vom Vermessungsamt oder durch einen Sachverständigen einzuschneiden (§ 59 Abs. 3 LBO).
- 3.10 Unmittelbar vor dem Betonieren der Decke über dem Untergeschoss bzw. dem Einbringen der Fertigteildecke über dem Untergeschoss - und des Garagenfußbodens - ist durch Vorlage einer Bestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer Person, die als Sachverständige für vermessungstechnische Ingenieurarbeiten bestellt ist, nachzuweisen, dass die ausgeführte Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohboden) und die Garagenfußbodenhöhe mit der genehmigten übereinstimmt und die Grundrissfläche des Vorhabens entsprechend den genehmigten Bauzeichnungen und dem einge-

schnittenen Schnurgerüst ausgeführt wurde (§ 66 Abs. 4 LBO). Eine Weiterführung der Bauarbeiten ist erst nach Vorlage des Nachweises zulässig. Der Auftrag zur Nachprüfung ist dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder der Person, die als Sachverständige für vermessungstechnische Ingenieurarbeiten bestellt ist, rechtzeitig vorher zu erteilen.

- 3.11 Vor Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen ist die Erlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- 3.12 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Vermessungsgesetzes vom 04. Juli 1961 (GBl. S. 201) dem zuständigen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeigen kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 3.13 Vor Erteilung der Gesamt-Baufreigabe ist dem Stadtbauamt noch ein verantwortlicher Bauleiter für das gesamte Bauvorhaben zu benennen. Eine entsprechende Erklärung, die auch vom Bauleiter unterschrieben sein muss, ist vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden wenn der Baufreigabeschein ausgehändigt ist.

Der Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Widerstandsfähigkeit bei Brandeinwirkung und die Nachweise für den Schall- und Wärmeschutz sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten der Baurechtsbehörde vorzulegen. Weitere durch die Prüfung notwendige Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten. Die Baufreigabe (Roter Punkt) erfolgt erst nach Prüfung derselben. Die Gebühren und Auslagen für die Prüfung der bautechnischen Nachweise erhebt der Prüfingenieur unmittelbar beim Bauherren.

- 3.14 Die Stahlbetonarbeiten dürfen solange nicht ausgeführt werden, bis die Bewehrung durch den Fachbauleiter oder Statiker besichtigt und der Weiterbau

freigegeben ist. Die erforderliche besondere Überwachung durch den Bauleiter bleibt hiervon unberührt.

- 3.15 Dem Prüfsingenieur ist rechtzeitig, mind. 48 Stunden vorher, der Beginn der Betonarbeiten mitzuteilen. Der Prüfsingenieur behält sich die stichprobenweise Überprüfung vor.
- 3.16 Das beigefügte Formular ist von dem für die Bewehrungsabnahme Verantwortlichen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgefüllt an das Stadtbauamt zurückzusenden. Ohne diese Vorlage werden keine Rohbau- oder Schlussabnahmebescheinigungen ausgestellt.
- 3.17 Bauherr, Unternehmer und Bauleiter sind verpflichtet, das Stadtbauamt Öhringen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei den Grabarbeiten festgestellt wird, dass der Baugrund nicht einwandfrei beschaffen ist und deshalb besondere Vorkehrungen für eine einwandfreie Gründung oder Abspriessung notwendig werden.
- 3.18 Abgrabungen und Auffüllungen des Geländes dürfen nur entsprechend den genehmigten Bauplänen ausgeführt werden. Anfallendes Niederschlagswasser ist über das eigene Grundstück abzuleiten. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 3.19 Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch den Bauleiter die Tragfähigkeit des Baugrunds zu überprüfen. Unterschreitet die Tragfähigkeit des Baugrunds den der statischen Berechnung zugrunde gelegten Wert, so ist dies dem Stadtbauamt unverzüglich mitzuteilen.

Mit den Bauarbeiten im Baugrubenbereich sind die nach DIN 4124 - Böschungen, Verbauarbeiten, Unterfangungen - geforderten bautechnischen Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn zu beachten. Gegebenenfalls sind der Baubehörde die erforderlichen Nachweise und Ausführungspläne in 2-facher Fertigung vorzulegen.

- 3.20 Unter Bezug auf DIN 1054 Baugrund, Abschnitt 3 - Feststellen der Schichtfolgen und Beschaffenheit des Baugrundes 3.1 - Zeitpunkt der Untersuchung - muss der Aufbau des Bodens unterhalb der in Aussicht genommenen Grün-

ungssohle ausreichend bekannt sein. Nach Abschnitt 3.2 - Art und Umfang der Untersuchungen - sind durch Schürfe, Bohrungen und Sondierungen Beschaffenheit, Ausdehnung, Lagerung und Mächtigkeit der Bodenschichten festzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Stadtbauamt nach erfolgtem Baugrubenaushub vorzulegen.

- 3.21 Die Baustelle ist mit einem mindestens 1,80 m hohen Bauzaun abzusichern.
- 3.22 Sämtliche Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke sind unter Beachtung der DIN 1986 einzurichten und zu betreiben.
- 3.23 Entbehrlich werdende Leitungen, Schächte und Gruben sind zu entfernen bzw. nach Reinigung und Desinfektion fugendicht zuzumauern bzw. druckdicht zu verschließen. Der Rückbau der Trink- und Abwasserleitungen ist mit dem Stadtbauamt abzustimmen. Hierzu ist das Sachgebiet Tiefbau (Tel.: 07941 68-165) mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abbruch zu informieren.
- 3.24 Für das Bauvorhaben sind 7 Stellplätze anzulegen und bis zur Nutzung des Gebäudes fertigzustellen (Größe je Stellplatz und Fahrbahnbreite gemäß Garagenverordnung).
- 3.25 Die beiliegenden Vorschriften der Garagenverordnung vom 07.07.1997 sind einzuhalten.
- 3.26 Die äußere Gestaltung und Farbgebung (sowie Art des Putzes) hat im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt zu erfolgen.
- 3.27 Während der Bauarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Arbeits- und Schutzgerüste sind entsprechend der Gerüsteordnung (DIN 4420) herzustellen und zu unterhalten. In den Geschossen sind sicher begehbare Zugänge herzustellen.
- 3.28 Die eingezeichneten feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Türen müssen der DIN 4102 entsprechen.
- 3.29 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN 14406 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmit-

tels, die Größe und die Standorte der Feuerlöscher sind entsprechend den Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern nach GUV 10.10, Ausgabe August 1979 oder entsprechend den Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer Form 2001/5/78 auszurüsten.

- 3.30 Die bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage zu versehen. Die Blitzschutzanlage ist entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektromeister und des Ausschusses für Blitzableiterbau auszuführen. Dem Stadtbauamt ist eine Bescheinigung der ausführenden Firma vorzulegen, in der bestätigt ist, dass die Ausführung der Blitzschutzanlage den vorgenannten Vorschriften entspricht (§ 15 Abs. 2 LBO).
- 3.31 Der Antragsteller ist verpflichtet, öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungs- und Grenzzeichen für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
- 3.32 Für die zu beurteilende Anlage wurde am 11. April 2018 von BAV-Ingenieure GmbH ein Brandschutzkonzept erstellt. Die dort gemachten Auflagen und Bedingungen sind voll inhaltlich als Auflage zum Brandschutzkonzept des Sachverständigen einzubauen. Das Original dieses Brandschutzkonzeptes ist bei den Unterlagen der Baurechtsbehörde und des Bauherrn aufzubewahren. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes eine Endabnahme durchzuführen und der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen, dass alle Auflagen und Bedingungen des Brandschutzkonzeptes und der Genehmigung erfüllt sind und für in Ordnung befunden wurden.
- 3.33 Falls aus versicherungsrechtlichen Gründen Zusatzmaßnahmen erforderlich werden, sind diese unmittelbar mit dem zuständigen Sachversicherer abzustimmen.
- 3.34 Der ausreichende Wasserstand im Löschwasserbehälter ist entgegen den Angaben im Brandschutzkonzept nicht jährlich, sondern monatlich zu kontrollieren. Die Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist

der Genehmigungsbehörde bzw. der Baurechtsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

- 3.35 Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Verteilung dieser Pläne ist mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen. Ein Satz der Feuerwehrpläne ist der Feuerwehr als CD-ROM zur Verfügung zu stellen.
- 3.36 Der örtlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung der baulichen Anlage zu geben.
- 3.37 Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.
- 3.38 Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17.09.2012 (GABL. 2012 S. 859) und nach DIN 14090 auszuführen.
- 3.39 Zu Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit einem Nutzinhalt von mind. 250 m³ zu erstellen. Die Entnahmestelle muss mind. 20 m von baulichen Anlagen entfernt sein.
- 3.40 Zur Löschwasserentnahmestelle ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehrezufahrt nach VwV Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Der Löschwasserbehälter muss mit einem Schild nach DIN 4066 — B2 dauerhaft gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- 3.41 Eine Brandschutzordnung mit den Teilen A, B und C ist aufzustellen. Als Grundlage ist die DIN 14096 Teil 1 bis 3 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- 3.42 Alle Rettungswege sind stets in voller Breite freizuhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass diese nicht durch Mobiliar etc. eingeengt werden.

- 3.43 Für die bauliche Anlage ist ein Brandschutzbeauftragter zu benennen. Der Name des Brandschutzbeauftragten sowie dessen Qualifikation sind der Behörde mitzuteilen bzw. nachzuweisen.
- 3.44 Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind schriftlich festzulegen. Der Brandschutzbeauftragte ist entsprechend der Richtlinie vfdb 12/09-01 zu qualifizieren.

Hinweise:

Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren schriftlich verlängert werden (§ 62 LBO).

Die Baugenehmigung umfasst nicht die Werbeanlage. Für die Werbeanlage ist ein besonderer Bauantrag mit den erforderlichen Bauvorlagen beim Stadtbauamt einzureichen.

Bei der Errichtung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO).

Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:

- a) die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg mit Durchführungsverordnungen und Erlassen;
- b) die örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan, Ortsbausatzung, Baupolizeiverordnungen);
- c) die durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums eingeführten bautechnischen Bestimmungen;

- d) die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten mit den hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen;
- e) die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen;
- f) die Unfallverhütungsvorschriften;
- g) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen die Baugenehmigung als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen oder der statischen Berechnung bedürfen vor ihrer Ausführung einer Änderungsbaugenehmigung.

4. Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

- 4.1 Spätestens sechs Monate nach Durchführung der Änderungen ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart mittels Geruchsmessung der Nachweis zu führen, dass die Geruchsstoffkonzentration im Reingas der sechs Biofiltermodule 500 GE/m³ nicht übersteigt.
- 4.2 Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist jährlich der Nachweis zu führen, dass in der Abluft der Biofilter keine Rohgasgerüche wahrnehmbar sind und die Geruchsstoffkonzentration des Abgases 500 GE/m³ nicht übersteigt.
- 4.3 Die Biofilter sind in regelmäßigen Abständen zu warten und wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren. Die VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung – Biofilter“ ist zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.4 Die Ausfahrtstore des Fahrbereichs der Hauptrotte ins Freie (Tor 7 und 8) dürfen nur geöffnet werden, wenn das Verbindungstor zwischen Annahmehalle

und Fahrbereich der Haupttrotte (Tor B) sowie die Tore der Rottmodule 1 bis 4 (Tor 1 – 4) geschlossen sind. Die Tore sind steuerungstechnisch gegeneinander zu verriegeln.

- 4.5 Sobald eines der Tore B, 7 oder 8 geöffnet ist, ist das Lamellengitter 2 des Fahrbereichs der Haupttrotte zu verriegeln. Das Lamellengitter 1 der Annahmehalle ist vor einer Öffnung des Hallentors (Tor A) zu verriegeln.
- 4.6 Die Abfälle, die zur Kompostierung vorgesehen sind, dürfen nicht außerhalb der Anlieferungshalle abgeladen oder zwischengelagert werden. Hiervon sind Grüngutabfälle und die nicht geruchsintensiven gewerblichen Abfälle Rübenerde und Papierschlamm ausgenommen. Bei auftretenden Geruchsemissionen durch die Abfälle Rübenerde und Papierschlamm sind diese den geruchsintensiven Abfällen zuzuordnen und über die Annahmehalle zu verarbeiten. Während der Umbauphase der Anlage sind angelieferte Bioabfälle gemäß dem Übergangskonzept umgehend mit Grüngutabfällen zu vermischen und zeitnah in eine mit Grüngutabfällen abgedeckte Miete einzubauen. Arbeitstäglich ist der Einbau der angelieferten Bioabfälle abzuschließen.
- 4.7 Im Bedarfsfall ist die Hofffläche zur Minderung von Staub und Geruchsemissionen mit einer Kehrmaschine zu reinigen. Die Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen. Diese Maßnahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.8 Anaerobe Prozesse in den Kompostmieten sind zu vermeiden. Bei Anhaltspunkten für anaerobe Prozesse sind von Seiten des Betreibers Messungen auf Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O) sowie für Ammoniak (NH₃) in der Abluft zu beauftragen. Gegebenenfalls sind technische Maßnahmen wie eine Erhöhung der Belüftungsleistung umzusetzen.
- 4.9 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Hierin sind die für den Normalbetrieb, die Instandsetzung und die bei Betriebsstörungen erforderlichen Maßnahmen bzw. Arbeitsanweisungen sowie Verantwortlichkeiten festzulegen.
- 4.10 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Daten zu erfassen sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Daten über die angenommenen bzw. abgegebenen Abfälle und Komposte (inklusive Registerführung gem. § 49 KrWG, Wiegeschein-Nr.),
- b) Dokumentation über zurückgewiesene Abfallanlieferungen,
- c) Dokumentation der festgestellten Stör- bzw. Fremdstoffe,
- d) Betriebsstörungen einschließlich der Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- e) tägliche Speicherstände der verschiedenen Speicherbecken,
- f) monatliche Schlamm Spiegelstände in den Speicherbecken,
- g) durchgeführte Kontrollgänge mit Ergebnis,
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- i) Reinigungen des Sandfangs und der Speicherbecken,
- j) Wasserentnahme aus der Ohrn,
- k) Kalibrierung von Messgeräten.

4.11 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist wöchentlich auszudrucken und von der Betriebsleitung gegenzuzeichnen. Hierbei ist die bis zum jeweiligen Zeitpunkt für das Kalenderjahr angenommene Gesamtabfallmenge auszuweisen und zu dokumentieren.

4.12 Die an das Betriebsgelände angrenzenden Flächen sind mindestens wöchentlich auf verwehten Folien zu kontrollieren und gegebenenfalls hiervon zu befreien. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.13 Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemissionen aller Anlagenteile, darf am maßgeblichen Immissionsort folgenden Wert nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel)	
	tags	nachts
Nördlich der Anlage gelegener Aussiedlerhöfe Lindich und Zuckmantel	60 dB(A)	45 B(A)

4.14 Ein Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahrs vorzulegen.

5. Abfallrechtliche Bestimmungen

5.1 In der Kompostieranlage dürfen die in der folgenden Abfallschlüsselliste (Tabelle 1) enthaltenen Abfälle vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen aus Ziff. 5.3 dieser Genehmigung angenommen und behandelt werden. Die sich zu den einzelnen Abfallschlüsseln aus Anhang 1 der BioAbfV ergebenden Einschränkungen auf bestimmte für die Kompostierung geeignete Abfälle sowie ergänzenden Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Für die in Spalte 3 mit einem X markierten Abfallschlüssel ist vor der Annahme eine Zustimmung nach § 9a BioAbfV der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde erforderlich. Bei den mit einem (X) markierten Abfallschlüsseln gibt es gemäß der BioAbfV sowohl zustimmungspflichtige als auch nicht zustimmungspflichtige Abfälle.

Tabelle 1: Für die Annahme zugelassenen Abfallschlüssel gemäß AVV

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Zustimmung erforderlich
Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	(X)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	X
Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 02 99	Abfälle a. n. g.	
Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		

02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(X)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 01 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 04 99	Abfälle a. n. g.	
Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 05 99	Abfälle a. n. g.	
Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 06 99	Abfälle a. n. g.	
Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	(X)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(X)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	

Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
04 01 02	geäschertes Leimleder	
Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 99	Abfälle a. n. g.	(X)
Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	
Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 08	biologisch abbaubare Kuchen- und Kantinenabfälle	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 39	Kunststoffe	
Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
Andere Siedlungsabfälle		

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	

5.2 In der Kompostieranlage dürfen die in der folgenden Abfallschlüsselliste (Tabelle 2) aufgeführten und nicht in Anhang 1 der BioAbfV genannten Abfälle erst nach einer den jeweiligen Herkunftsort berücksichtigenden Einzelfallprüfung durch das Regierungspräsidium Stuttgart angenommen und behandelt werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist nachzuweisen, dass die jeweiligen Abfälle den Anforderungen der BioAbfV und der DüMV entsprechen.

Tabelle 2: Für die Annahme nach Einzelfallprüfung durch das Regierungspräsidium Stuttgart zulässige Abfallschlüssel gemäß AVV

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß AVV
Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

5.3 In der Kompostieranlage dürfen Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 02 02 03 (für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe) und 02 01 06 (tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes

Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt) erst nach einer Zulassung der geänderten Anlage nach Verordnung (EG) 1069/2009 angenommen und behandelt werden.

- 5.4 Angenommene Abfälle, die unter den Abfallschlüssel 03 03 10 fallen, sind alle 1.000 t auf die Tabelle 3 genannten PFC-Einzelwerte hin zu beproben. Hierbei ist eine Bestimmungsgrenze von 1µg/kg nicht zu überschreiten. Rückstellproben der Abfälle sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Tabelle 3: Zu Untersuchende PFC-Einzelwerte

	Substanzname	Abkürzung
1	Perfluorbutansäure	PFBA
2	Perfluorbutansulfonsäure	PFBS
3	Perfluorpentansäure	PFPeA
4	Perfluorhexansäure	PFHxA
5	Perfluorheptansäure	PFHpA
6	Perfluorhexansulfonsäure	PFHxS
7	Perfluoroktansulfonsäure	PFOS
8	Perfluoroktansäure	PFOA
9	Perfluornonansäure	PFNA
10	Perfluordekansäure	PFDA
11	Perfluoroktansulfonamid	PFOSA
12	Perfluorundekansäure	PFUnA
13	Perfluordodekansäure	PFDoA
14	Perfluorundekansulfonat	PFDS
15	7H- Dodekaperfluorheptansäure	HPFHpA
16	2H,2H-Perfluordekansäure	H2PFDA
17	2H,2H,3H,3HPerfluorundekansäure	H4PFUnA
18	1H,1H,2H,2HPerfluoroktansulfonat	H4PFOS

- 5.5 Innerhalb von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Prozessprüfung gemäß § 3 Abs. 4 BioAbfV durchzuführen und dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Prüfbescheinigung vorzulegen.
- 5.6 Im Rahmen des Jahresberichts nach § 31 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Abfallbilanz vorzulegen. Außerdem sind dem Regierungs-

präsidium Stuttgart die Abnehmer des produzierten Komposts und die Untersuchungsergebnisse nach BioAbfV mitzuteilen.

- 5.7 Im Rahmen der Annahmekontrolle ist die korrekte Deklaration der Abfälle zu überprüfen. Für die Anlage nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen und unverzüglich einer rechtmäßigen Entsorgung zuzuführen.
- 5.8 Der in der Reifenwaschanlage anfallende Schlamm ist vor der erstmaligen Einbringung in die Kompostieranlage auf die Parameter der BioAbfV sowie auf Mineralölkohlenwasserstoffe hin zu überprüfen. Die Analyseergebnisse sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vor der Einbringung vorzulegen. Bei deutlichem Unterschreiten der Parameter der BioAbfV kann das Regierungspräsidium Stuttgart auf wiederkehrende Messungen verzichten.
- 5.9 Radlader und Gerätschaften sind vor dem Wechsel von dem Schwarz- in den Weißbereich zu reinigen und zu desinfizieren.

6. Wasserrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Die unterirdischen Rohrleitungen für Sickerwasser aus der Annahmehalle und der Haupttrotte zum Pumpspeicher müssen
- doppelwandig sein, wobei Undichtheiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät angezeigt werden müssen, oder
 - als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, oder
 - mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein, wobei auslaufende Stoffe in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden müssen.
- 6.2 Die Bodenplatten der Annahmehalle und der Haupttrotte sowie die dort verbauten Fugen sind flüssigkeitsundurchlässig und hinreichend beständig gegenüber der mechanischen Beanspruchung auszuführen. Die Bauausführung hat durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG zu erfolgen. Die mängelfreie Bauausführung ist vor der Inbetriebnahme durch zugelassene Sachverständige zu prüfen. Die Prüfbescheinigung hierüber ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich vorzulegen.

- 6.3 Der Pumpspeicher ist mit einer Leckerkennung auszustatten und durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG zu errichten. Die mängelfreie Bauausführung ist vor der Inbetriebnahme durch zugelassene Sachverständige zu prüfen. Die Prüfbescheinigung hierüber ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich vorzulegen.
- 6.4 Abwasser, welches aus der Fahrzeugdesinfektion der Annahmehalle stammt, ist über den Ölabscheider 2 dem Pumpspeicher zuzuführen.
- 6.5 Die Siphons der Sickerwassersammlung der Haupttrotte sind doppelwandig auszuführen. Die Zuleitungen von den Entwässerungsrinnen der Haupttrotte zu den Siphons sind in einem zugänglichen Auffangraum oder in einem kontrollierbaren Schutzrohr zu verlegen. Die Bauausführung hat durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG zu erfolgen. Die mängelfreie Bauausführung ist vor der Inbetriebnahme durch zugelassene Sachverständige zu prüfen. Die Prüfbescheinigung hierüber ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich vorzulegen.
- 6.6 Der tatsächliche Verlauf der Kanäle ist in einem Plan festzuhalten und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Der in den Antragsunterlagen beschriebene Probetrieb der Abwasservorbehandlung ist durchzuführen und die Ergebnisse sind neben der Stadt Öhringen auch dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Der beschriebene Messumfang ist um die Dokumentation der Betriebszeiten und Leistungsaufnahme der Belüfter des Betriebswasserspeichers zu ergänzen.
- 6.8 Auf dem Ladeflächenreinigungsplatz dürfen keine sonstigen Fahrzeugreinigungen vorgenommen werden.
- 6.9 Eine Einleitung von Sickerwasser aus dem Restmüllumschlag in die Entwässerung der Annahmehalle ist durch technische Schutzmaßnahmen zu verhindern.
- 6.10 Die für den Rückhalt von Oberflächenwasser auf dem Betriebsgelände erforderlichen mobilen Schutzeinrichtungen (Barriere, Schachtabdeckungen) sind dauerhaft auf dem Betriebsgelände vorzuhalten. Deren Einsatz ist in regelmäßigen Abständen zu proben.

- 6.11 Die für den Rückhalt von Oberflächenwasser auf dem Betriebsgelände benötigten Mauern sind auseichend abzudichten und auf die statische Belastung durch den Wasserdruck des angestauten Oberflächenwassers auszulegen.
- 6.12 In dem Betriebswasserspeicher ist für den Rückhalt eines Starkregenereignisses nach DIN 1986-100 auf dem Betriebsgelände stets ein freies Volumen von mindestens 70 m³ vorzuhalten. Bei einer Unterschreitung sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung des Speicherstands mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Kläranlage der Stadt Öhringen abzustimmen und umzusetzen.
- 6.13 Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Betriebswasserspeicher in die Kanalisation ist mit der Kläranlage der Stadt Öhringen abzustimmen und dem Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Eine zeitweise Überschreitung der maximalen Einleitmenge von 1,5 l/s ist nur nach Zustimmung durch die Kläranlage zulässig.
- 6.14 Die Betriebsdaten der Abwasseranlagen, besonders der ab- und übergeleiteten vorgereinigten Abwässer sind online in das städtische, wasserwirtschaftliche Verbundleitsystem zu übertragen. Damit gilt als sichergestellt, dass die bisher bestehende Vereinbarung der Stadt mit Fa. Hauke vom 29.01.2002 hier § 4 weiterhin Gültigkeit behält. Danach muss sich Fa. Hauke mindestens mit dem Klärmeister abstimmen. Eine konkrete Abstimmung wäre dann nur noch in Sonderfällen erforderlich.

Hinweise:

Wir empfehlen, die sicherheitstechnischen Maßnahmen vor ihrer Ausführung mit dem Sachverständigen abzustimmen, der später auch die Prüfung vor Inbetriebnahme durchführt. So kann vermieden werden, dass finanziell und technisch aufwendige Maßnahmen für eine Nach- oder Umrüstung notwendig werden.

Es wird empfohlen, die Rohrleitungen für das Sickerwasser von der Haupttrotte zu den Siphons sowie die dazugehörigen Anschlüsse in einem zugänglichen Auffangraum unterzubringen. Dieses würde eine Überprüfung der Dichtigkeit

und gegebenenfalls erforderliche Reparaturen erleichtern. In den Planunterlagen ist ein solcher Auffangraum bisher nicht enthalten. Sofern eine Errichtung vorgesehen wird, ist die baurechtliche Relevanz des Vorhabens mit der Stadt Öhringen abzuklären.

Die Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Öhringen sind einzuhalten.

Die Abscheideanlagen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. In einem Abstand von maximal fünf Jahren ist eine Generalinspektion durchzuführen.

7. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

- 7.1 Der Fluchtweg aus der Annahmehalle im Bereich des Zufahrtstors darf nicht durch den Hygienecontainer beeinträchtigt werden.

Hinweise:

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist den neuen Bedingungen anzupassen. Hierbei sind insbesondere die Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen“ und die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu beachten und sich gegebenenfalls hieraus ergebene Arbeitsplatzmessungen durchzuführen.

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die Maßnahmen zur Reinhaltung der Radladerkabinen (z. B. tägliche Reinigung der Kabine, regelmäßiger Filterwechsel, Schuhreinigung, Beschränkung des Ein- und Ausstiegs innerhalb belasteter Bereiche) festzulegen sind.

8. Naturschutzrechtliche Bestimmungen

- 8.1 Als Farbton für die Fassade der zu errichtenden Gebäude ist ein dunkler sand- oder erdfarbener Farbton zu verwenden; zudem dürfen Bleche nicht reflektieren.

9. Veterinärrechtliche Bestimmungen

- 9.1 Bei der baulichen und technischen Ausführung der Kompostieranlage sind grundsätzlich die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung, in den jeweils geltenden Fassungen, einzuhalten. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
- 9.2 Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, wie z.B. Gülle (nicht flüssig) und Panseninhalt, müssen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert und desinfiziert werden, der so konzipiert ist, dass eine Kontamination bereits behandelten Produkten vermieden wird.
- 9.3 In der Annahmehalle ist ein Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasseranschluss und eine hygienische Stiefelreinigung zu installieren. Beide Einrichtungen sind frostsicher zu gestalten.
- 9.4 In der Annahmehalle ist ein frostsicherer Wasseranschluss für einen Hochdruckreiniger (Warmwasseranschluss oder Hochdruckreiniger mit Warmwasserbereitung) vorzuhalten.
- 9.5 Wände, Fußböden und Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sind. Fußböden müssen so gestaltet sein, dass Flüssigkeiten leicht abfließen können. Ein entsprechendes Bodengefälle ist vorzusehen.
- 9.6 Die Kompostieranlage muss über ein hygienisch einwandfreies Abwasserableitungssystem mit entsprechenden Bodenabflüssen verfügen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine tierischen Nebenprodukte in den Abwasserstrom gelangen.
- 9.7 Die Kompostieranlage muss über geeignete Vorkehrungen für die Bekämpfung von Ungeziefer wie Insekten, Nager und Vögel verfügen.
- 9.8 Die Kompostieranlage ist insgesamt so zu konzipieren, dass eine Rekontamination des bearbeiteten Kompostes ausgeschlossen ist.

Hinweise:

Die Genehmigung **beinhaltet nicht** gem. § 13 BImSchG die veterinärrechtliche Zulassung des Vorhabens nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Diese wird von der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, erteilt. Über den Antrag hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 kann derzeit noch nicht entschieden werden, da diese gem. Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009 eine **Besichtigung vor Ort** vor Inbetriebnahme **voraussetzt**, um festzustellen, ob die Anforderungen des Artikel 44 Absatz 1 bzw. Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt sind. Da eine solche Abnahme erst **nach Fertigstellung** der Anlage möglich ist, bleibt die Entscheidung daher dem Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen des gesonderten Zulassungsverfahrens vorbehalten und wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

10. Sonstiges

Im Hinblick auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziff. A.3) hat die Hauke Erden GmbH für den Fall, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf die Anfechtung Dritter hin aufgehoben wird, die gegebenenfalls schon errichtete Anlage rechtmäßig zu ändern oder evtl. zurückzubauen.

D. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Fa. Hauke Erden GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände Neuenstadter Str. 200 in Öhringen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Kompostieranlage mit einer genehmigten Kapazität zur Behandlung von bis zu 29.000 t/a Bioabfällen.

Mit Entscheidung vom 15.09.2000 hat das Landratsamt Hohelohekreis der Fa. Hauke Erden GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostieranlage mit einer Bioabfallbehandlungskapazität von bis 19.500 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Rindenmulch mit einer Kapazität von bis zu 4.000 t/a erteilt.

Mit Entscheidung vom 30.07.2003 wurde durch das Landratsamt Hohenlohekreis eine Erhöhung der zulässigen Behandlungskapazität auf 29.000 t/a, eine Erweiterung der zugelassenen Bioabfallarten und eine Steigerung der Rindenmulchherstellung auf 7.500 t/a zugelassen.

Am 13.06.2005 erfolgte die durch Auflagen eingeschränkte Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bezüglich der Entnahme von Wasser aus der Ohrn durch das Landratsamt Hohenlohekreis.

Mit Entscheidung vom 12.02.2007 wurde vom Landratsamt Hohenlohekreis die Liste an für die Behandlung zulässigen Bioabfällen angepasst und eine Zulassung nach VO (EG) 1774/2002 für die Mitbehandlung von tierischen Nebenprodukten erteilt.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.09.2010 wurde vom Landratsamt Hohenlohekreis die Errichtung eines Brauchwasserspeichers mit integriertem Absetzbecken zugelassen.

Die Hauke Erden GmbH hat am 18.02.2016 beim Regierungspräsidium Stuttgart einen immissionsschutzrechtlichen Änderungsantrag für die Erweiterung der zugelassenen Kapazität für die Behandlung von Bioabfällen auf bis zu 51.500 t/a und die dafür erforderliche baulichen Maßnahmen sowie die Neustrukturierung des Betriebsgeländes gestellt. Rindenmulch soll am Standort nicht mehr hergestellt werden. Ziel der geplanten Änderung ist darüber hinaus, die für den Weiterbetrieb der Kompostieranlage erforderliche Herstellung des Stands der Technik zu ermöglichen, indem die technischen Anforderungen der TA Luft an Kompostieranlagen erfüllt werden. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen mehrfach überarbeitet und in geänderter Form neu vorgelegt.

Eine Erweiterung des eigentlichen Betriebsgeländes ist nicht beantragt, jedoch sollen im östlichen Bereich durch die Errichtung einer Stützmauer an der Grundstücksgrenze und die Auffüllung dieses Bereichs zusätzliche Flächen für den Betrieb der Anlage nutzbar gemacht werden. Hierbei soll auch eine Auffüllung und Überbauung des seit der Errichtung des neuen Speicherbauwerks für Oberflächenwasser nicht mehr benötigten Erdbeckens erfolgen.

Die Entladung der angelieferten geruchsintensiven Bioabfälle sowie deren Zwischenlagerung und Aufbereitung erfolgt zukünftig ausschließlich in einer neu

errichteten geschlossenen und zwangsentlüfteten Annahme- und Aufbereitungshalle.

Um die Öffnungszeiten des Hallentors der Annahmehalle (Tor A) zu reduzieren, soll ein Schnellauftor mit zwei Haltepunkten eingebaut werden, so dass eine Anpassung der Toröffnung auf die Größe der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge und eine Reduzierung der Toröffnungszeiten möglich ist. Eine Öffnung des Tors A erfolgt durch das Überfahren einer Kontaktschleife. Nach Durchfahrt erfolgt eine automatische Schließung.

Um den Austritt von Hallenluft durch Zugluft zu verhindern, ist steuerungstechnisch festgelegt, dass eine Öffnung des Hallentors nur dann möglich ist, wenn beide Tore des Fahrbereichs der Hauptrottehalle (Tor 7 und 8) oder das Tor zwischen Annahmehalle und Fahrbereich (Tor B) geschlossen sind.

Ebenfalls ist steuerungstechnisch die Verriegelung der Zuluftklappen vor einer Öffnung des Hallentors sichergestellt, wodurch an dem geöffneten Hallentor ein in die Halle gerichteter Luftstrom erzeugt wird. Als weitere Maßnahme zur Reduzierung des Luftaustritts an dem Hallentor sind zwei seitlich stehende Luftkanäle vorgesehen, über die bei geöffnetem Hallentor eine punktuelle Absaugung erfolgt.

Zukünftig soll zusätzlich eine Mitkompostierung von flüssigen Bioabfällen durchgeführt werden. Hierzu werden den Bioabfällen in der Annahmehalle flüssige Bioabfälle untergemischt. Für die Zwischenspeicherung der flüssigen Abfälle werden zwei oberirdische und über Rohre an die Annahmehalle angeschlossene Speicherbehälter errichtet.

Die Kompostierung der geruchsintensiven Bioabfälle erfolgt zukünftig in einer neu errichteten und zwangsentlüfteten Hauptrottehalle. Hierzu werden die durch Untermischung von Strukturmaterial aufbereiteten Bioabfälle aus der Anlieferungshalle in eines der sechs Module der Hauptrotte verbracht und für drei Wochen unter Luftzufuhr über im Boden eingelassene Belüftungs- und Entwässerungsrinnen verrottet. Es erfolgt eine wöchentliche Umsetzung der Bioabfälle in ein anderes Modul. Der Transport der Bioabfälle mit Radladern erfolgt zur Reduzierung von Geruchsemissionen über einen geschlossenen, zwangsentlüfteten und an die Annahmehalle angegliederten Fahrbereich. Steuerungstechnisch ist sichergestellt, dass ein Austrag des Kompostes von der Hauptrotte auf die Nachrottefläche über die beiden Ausfahrtore des Fahrbereichs (Tor 7 und 8) nur möglich ist, wenn das Verbindungstor zwischen An-

nahmehalle und Hauptrotte (Tor B) geschlossen und die Zuluftklappen verriegelt sind, wodurch ein Luftaustritt aus der Annahmehalle über den Fahrbereich ins Freie deutlich reduziert wird. Durch die Absaugung des Fahrbereichs wird bei einem offenen Ausfahrtor ein in den Fahrbereich gerichteter Luftstrom erzeugt.

Aus der Annahmehalle und aus dem Fahrbereich werden jeweils 15.000 m³/h Luft abgesaugt. Während der Betriebszeiten findet die erforderliche Frischluftzufuhr von 30.000 m³/h in der Regel über die Zuluftklappen oder das geöffnete Hallentor der Annahmehalle statt, sodass in der Zeit ein ca. 2,5-facher Luftwechsel der Annahmehalle erreicht wird. Bei geschlossenem Tor zwischen Annahmehalle und Hauptrottehalle (Tor B) außerhalb der Betriebszeiten und während der Ausbringung des Komposts auf die Nachrottefläche erfolgt eine zeitweise Reduzierung des Luftwechsels der Annahmehalle auf das ca. 1,2-Fache, wobei in dem Fahrbereich der Hauptrottehalle dann ein ca. 3-facher Luftwechsel erzeugt wird.

Die aus der Annahmehalle und aus dem Fahrbereich der Hauptrottehalle abgesaugte Luft wird zur Belüftung der Hauptrotten verwendet, wodurch eine Reduzierung der Gesamtabluftmenge erzielt wird. Die in die Hauptrotten eingebrachte Luft wird aus dem Luftraum über der Rotte wieder abgesaugt und zur Reduzierung des Anteils an Geruchsstoffen in sechs einzelnen Biofiltermodulen in Containerbauweise behandelt.

Der in der Hauptrotte produzierte Frischkompost wird auf der Nachrottefläche zu offenen Kompostmieten aufgeschüttet und über in der Miete verlegte Lüftungsschläuche belüftet. In einem Abstand von ca. zwei Wochen erfolgt bis zum Abschluss der Kompostierung nach 10 bis 12 Wochen eine Umsetzung des Materials auf den jeweils nächsten Mietenplatz, wobei auch eine Abgabe als Frischkompost zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann. Zur Reduzierung von Geruchsemissionen wird auf der ersten Miete der Nachrotte eine mindestens 30 cm dicke Schicht mit Häckselgut aufgetragen, welche bei den anschließenden Umsetzungen der Miete untergemischt und kompostiert wird.

Die Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung von Grüngutabfällen wird wie bisher im Freien auf der entsprechenden Fläche im südlichen Betriebsbereich, zusammen mit der Lagerung von Strukturmaterial, stattfinden. Diese Ma-

terialen werden in der Annahmehalle den anderen Bioabfällen untergemischt oder als Abdeckmaterial für die Nachrotte verwendet.

Die beiden nicht geruchsintensiven Abfälle Rübenerde (02 04 01) und Papierschlämme (03 03 10) können im Freien zwischengelagert und der Nachrotte direkt untergemischt werden.

Die Aufbereitung des Komposts durch Absieben erfolgt wie bisher in der Aufbereitungshalle. Durch einen Überbandmagneten und einen Windsichter wird der Störstoffanteil der Siebreste reduziert. Die Siebreste werden als Strukturmaterial wiederverwendet. Die bisher verwendeten Aggregate werden erneuert und dabei in ihrer Leistung der steigenden Kompostmenge angepasst.

Innerhalb der neuen Annahmehalle soll künftig zusätzlich der Umschlag von Bio- und Restabfall mit bis zu 20.000 t/a stattfinden. Die von Sammelfahrzeugen angelieferten Abfälle werden hierbei zu größeren Transporteinheiten zusammengefasst und zu einer entsprechenden Verwertungs- oder Entsorgungsanlage verbracht. Der Umschlagsbereich wird von der Entwässerung der restlichen Halle abgetrennt.

Bei der Entwässerung des Betriebsgeländes wird zukünftig das Dachflächenwasser gesondert gesammelt und in einem neu errichteten Regenwasserspeicher gespeichert. Ebenso erfolgt zukünftig eine eigene Sammlung und Speicherung des Sickerwassers aus der Annahmehalle und der Hauptrotte. Für die Speicherung des Sickerwassers wird ein neuer Speicherbehälter errichtet. Das Abwasser der geplanten Ladeflächenreinigung wird dem Sickerwasser zugeführt. Das Dachflächenwasser soll zur Versorgung der Reifenwaschanlage, zur Fertigkompostbefeuchtung und Biofilterbewässerung genutzt werden. Überschüssiges Dachflächenwasser kann dem Betriebswasserspeicher zugeführt werden.

Das aufgrund seiner Herkunft teilweise als hygienisch bedenklich einzustufende Sickerwasser wird ausschließlich für die Bewässerung der Hauptrottemodule 1 und 2 verwendet, sodass im Verlauf der weiteren Kompostierung eine Hygienisierung gemeinsam mit den Bioabfällen erfolgt.

Die Entwässerung der sonstigen Flächen erfolgt wie bisher, wobei teilweise neue Sammelschächte errichtet werden. Das Oberflächenwasser von diesem Bereich wird über den bestehenden Sandfang dem bestehenden Betriebswas-

serspeicher zugeführt und innerbetrieblich zur Bewässerung der Rotten und zur Reinigung von Hofflächen bzw. LKW-Ladeflächen verwendet.

Das Abwasser des geplanten Reinigungsplatzes für Fahrzeuge in der neuen Annahmehalle wird über einen Ölabscheider dem Pumpspeicher zugeführt.

Der Speicherstand des Betriebswasserspeichers wird permanent über eine Sonde ermittelt und die Information dem Leitstand der Kläranlage Öhringen zur Verfügung gestellt. Die Speicherstände der weiteren Speicherbecken werden arbeitstäglich im Betriebstagebuch festgehalten.

Trotz des mit der geplanten Kapazitätserweiterung einhergehenden höheren Wasserverbrauchs bei der Kompostproduktion ist davon auszugehen, dass zeitweise eine Einleitung von überschüssigem Oberflächenwasser in die Kanalisation erforderlich ist. Hierbei sind die Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Öhringen einzuhalten. Um diese sicherzustellen soll der Betriebswasserspeicher durch einen Wendelbelüfter punktuell belüftet werden, um somit einen Abbau von Inhaltsstoffen, insbesondere von Ammonium, zu bewirken.

Eine Abgabe von Oberflächenwasser an die Kanalisation erfolgt ausschließlich nach Rücksprache mit der von der Stadt Öhringen betriebenen Kläranlage. Hierzu ist eine temporäre Schlauchleitung von der Entnahmestelle für Betriebswasser in der Annahmehalle zur Hebeanlage zu legen. Eine Einleitung erfolgt nur bei Trockenwetter und ist durch eine Drossel auf 1,5 l/s beschränkt, wobei bei einer Freigabe durch den Kläranlagenbetreiber von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

Die geplante Behandlung des Betriebswassers ist grundsätzlich dazu geeignet, die Einhaltung der Ableitbedingungen sicherzustellen. Der zu erwartende Gehalt an Inhaltsstoffen ist jedoch nicht genau zu prognostizieren. Daher wird nach der Inbetriebnahme ein Probetrieb durchgeführt, bei dem das Betriebswasser regelmäßig beprobt wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Probetriebs ist die Eignung der geplanten Behandlung überprüfbar und eine Optimierung bezüglich der Betriebsweise der Belüftung des Betriebswasserspeichers möglich.

Um ein Austreten von Oberflächenwasser aus dem Betriebsgelände bei einem Starkregenereignis sicher zu verhindern, wird das erforderliche Rückhaltevolumen auf dem Betriebsgelände durch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen sichergestellt. Die Verhinderung des Abflusses auf Nachbargrundstücke erfolgt durch eine wasserdichte Ummauerung an der Grundstücksgrenze an den erforderlichen Stellen, ergänzt durch die Vorhaltung einer mobilen Barriere für die Hofeinfahrt.

Zur Verhinderung von Rückstaus auf die L 1088 wird der innerbetriebliche Verkehr neu gestaltet. Hierzu wird eine zweite Waage errichtet und eine neue Verkehrsführung umgesetzt. Die neue Waage wird als Eingangswaage verwendet und die bestehende Waage stellt zukünftig die Ausgangswaage dar. Die Zufahrtstrecke zur Eingangswaage dient künftig als Stauraum für Anlieferfahrzeuge, wodurch Spitzen beim Anlieferverkehr gepuffert werden können. Zur Verhinderung von Fahrbahnverschmutzungen auf der L 1088 wird eine Reifenwaschanlage errichtet.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 8.5.1 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG durch die o.a. Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

- 2.1.1 Für den Umbau der bestehenden Kompostieranlage und für die Mengenerhöhung von 29.000 t/a auf 51.500 t/a wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 16 Abs. 1, 4 und

10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 2 der 4. BImSchV sowie der Nr.

8.5.1 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist deshalb gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

a) Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger am 24.03.2017 und in der Heilbronner Stimme am 25.03.2017 öffentlich bekanntgemacht und außerdem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 23.03.2017 veröffentlicht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 16.05.2017 erhoben werden können. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben lagen in der Zeit vom 03.04.2017 bis zum 02.05.2017 bei der Stadt Öhringen sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während des genannten Auslegungszeitraums und der darauffolgenden Einwendungsfrist gingen 135 gültige Einwendungen bei der Stadt Öhringen bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart ein. Unter Berücksichtigung dieser Einwendungen entschloss sich die Firma Hauke zu einer Überarbeitung und Optimierung ihres Vorhabens.

Aufgrund der umfangreichen Änderung der Planung und der damit verbundenen Überarbeitung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben im Staatsan-

zeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 20.10.2017 erneut öffentlich bekanntgemacht. Vom 27.10.2017 bis 27.11.2017 lagen die überarbeiteten Antragsunterlagen und Kurzfassungen bei der Stadt Öhringen und beim Regierungspräsidium Stuttgart aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich zum 27.12.2017 erhoben werden. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist gingen 15 gültige Einwendungen bei der Stadt Öhringen bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart ein.

Alle erhobenen Einwendungen wurden auf ihre Relevanz für das Vorhaben hin überprüft, neun verschiedenen Schwerpunktthemen zugeordnet und zu insgesamt 84 Einwendungspunkten zusammengefasst.

Am 08.02.2018 erfolgte in der KULTURa in Öhringen die öffentliche Erörterung der Einwendungen. Den Einwendern wurde die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendungen nochmals zu erläutern. Auf die wesentlichen Einwendungspunkte wird unten im Abschnitt „Einwendungen“ dieser Entscheidung näher eingegangen. Der Verlauf und das Ergebnis der Erörterung sind der Niederschrift zum Erörterungstermin zu entnehmen.

b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu dem geplanten Vorhaben wurden die folgenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG angehört:

- Stadt Öhringen
- Landratsamt Hohenlohekreis
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Regierungspräsidium Tübingen

Folgende Behörden haben sich abschließend zu dem Vorhaben geäußert:

Stadt Öhringen

- Stadtbauamt (Stellungnahmen vom 24.05.2018, 24.11.2017)
- Tiefbauamt (Stellungnahme vom 08.05.2018)

Landratsamt Hohenlohekreis

- untere Naturschutzbehörde (Stellungnahmen vom 26.11.2016 und 18.01.2018)

- Gesundheitsamt (Stellungnahme vom 07.12.2016)
- Landwirtschaftsamt (Stellungnahmen vom 13.12.2016 und 20.11.2017)
- Wasserwirtschaftsamt (Stellungnahmen vom 16.01.2017 und 06.11.2017)
- Straßenbauamt (Stellungnahme vom 20.11.2017)
- Veterinäramt (Stellungnahme vom 14.12.2016)

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 35 (Stellungnahme vom 30.12.2016)

Regierungspräsidium Stuttgart

- Referat 16 (Stellungnahme vom 06.06.2017)
- Referat 35 (abschließende Stellungnahme vom 10.08.2018)
- Referat 41 (Stellungnahme vom 19.04.2018)
- Referat 46.1 (Stellungnahme vom 01.06.2017)
- Referat 47.1 (Stellungnahme vom 16.05.2017 und 03.04.2018)

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt als Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag unter die Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei wurden die in Anlage 2 UVPG aufgelisteten Kriterien berücksichtigt. Aufgrund der Einleitung des Vorprüfungsverfahrens vor dem 16.05.2017 (18.02.2016) greift die Übergangsvorschrift aus § 74 Abs. 1 UVPG.

Im Rahmen der Prüfung anhand der vom UVPG vorgegebenen Schutzkriterien war bei der Beurteilung der geplanten Änderungen insbesondere zu berücksichtigen, dass die Kompostieranlage bereits betrieben wird, dass ausschließlich nicht gefährliche Abfälle behandelt werden und dass das Vorhaben außerhalb von besonders empfindlichen Gebieten liegt. Ebenfalls zu berücksichtigen war, dass neben der Kapazitätserweiterung auch Verbesserungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen durch die Errichtung technischer Schutzmaßnahmen Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Hierzu gehören insbesondere eine geschlossene Annahmehalle, die Erhöhung der Verweildauer in einer ge-

schlossenen Hauptrotte sowie eine neu hinzukommende Abluftbehandlung durch Biofilter.

Die den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachten gehen bei den von der Anlage verursachten Immissionen von einer deutlichen Unterschreitung der Schwelle zu schädlichen Umweltauswirkungen aus.

Aufgrund des Ergebnisses der vorgenommenen Vorprüfung ist davon auszugehen, dass die beantragten Änderungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter führen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht.

d) Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, ist jedoch nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert. In seiner Sitzung am 21.11.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB unter der Maßgabe erteilt, „dass durch technische Maßnahmen ein Austreten von geruchsbelasteter Hallenluft in der Annahmehalle und im Fahrbereich derart sichergestellt wird, wie es bei der Installation einer Fahrzeugschleuse der Fall wäre.“

Der dem Gemeinderatsbeschluss zugrundeliegenden Sitzungsvorlage ist zu entnehmen, dass durch die formulierte Auflage eine Einhaltung des Schutzniveaus der TA Luft sichergestellt werden soll. Aufgrund des Fehlens einer in der TA Luft für die Aufgabebunker von Kompostieranlagen geforderten Fahrzeugschleuse vor den Zufahrtstoren der Annahmehalle bzw. dem Fahrbereich der Hauptrottehalle ist hier ein gleichwertiger Schutz durch alternative Maßnahmen sicherzustellen.

Deshalb wird die Annahmehalle zum einen mit einer permanenten Absaugung sowie einer Ausführung des Tors zur Annahmehalle als Schnellauftor ausgestattet. Beide Schutzmaßnahmen sind nicht nach der TA Luft erforderlich, haben jedoch den Vorteil, dass durch den stetigen Luftwechsel die Geruchstoffkonzentration in der Halle dauerhaft gesenkt und die Toröffnungszeiten minimiert werden. Die beim Ein- und Ausfahren von Fahrzeugen zwangsweise auf-

tretende Verschleppung von Hallenluft ins Freie führt aufgrund der o.g. Maßnahmen nur noch zu einer geringen Freisetzung von Geruchsstoffen.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde von der Hauke Erden GmbH zusätzlich eine Änderung der Hallenabsaugung vorgestellt und die Antragsunterlagen wurden dementsprechend geändert. Beim Öffnen der Tore wird über eine Rohrweiche die Entlüftung der Halle über zwei Luftkanäle neben dem Hallentor auf eine punktuelle Absaugung umgestellt, wodurch zusätzlich der Austritt von geruchsbelasteter Hallenluft verhindert werden soll.

Durch die ergriffenen Emissionsminderungsmaßnahmen wird das von der TA Luft geforderte Schutzniveau auch ohne Fahrzeugschleusen sichergestellt, wodurch die Maßgabe des Gemeinderats Öhringen erfüllt ist und das gemeindliche Einvernehmen somit vorliegt.

e) Wasser- und Abwasserrecht

Für die Indirekteinleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Kanalisation ist keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich. Dies ist nur dann aufgrund von § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG der Fall, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Für Kompostieranlagen gibt es keinen einschlägigen Anhang in der Abwasserverordnung. Ausschlaggebend ist daher die Abwassersatzung der Stadt Öhringen.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, wenn es sich um die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Das ist bei dem geplanten Vorhaben zur Erweiterung und Neustrukturierung des Betriebs der Antragstellerin der Fall.

Da die Prüfung des Antrags ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sowie alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der o. a. Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird Rechnung getragen.

Dem Vorhaben stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Insbesondere liegen auch die Voraussetzungen für die Erteilung der gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO vor.

Hierzu im Einzelnen:

Bau- und brandschutzrechtliche Bestimmungen

Das Baurechtsamt der Stadt Öhringen stimmte dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in der abschließenden Stellungnahme vom 24.05.2018 genannten Nebenbestimmungen zu.

Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

Lärm:

Die zum Schutz gegen Lärmimmissionen einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben der TA Lärm. Die für die maßgeblichen Immissionsorte einzuhaltenden Immissionsrichtwerte wurden als Nebenbestimmung festgelegt.

Laut der vorliegenden Geräuschemissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den entscheidenden Immissionsorten in der Nachbarschaft deutlich unterschritten. Da an dem nördlich der Kompostieranlage gelegenen Aussiedlerhof Lindich die prognostizierte Zusatzbelastung mit 5 dB(A) um weniger als 6 dB(A) unterschritten wird, ist eine Betrachtung der Vorbelastung erforderlich. Eine relevante Vorbelastung durch andere Anlagen ist jedoch nicht gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass es durch den zukünftigen Anlagenbetrieb zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Lärmimmissionen kommt und ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergriffen werden. Somit sind die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG diesbezüglich eingehalten, ohne dass weitere Nebenbestimmungen hierzu erforderlich sind.

Geruch:

Die zum Schutz gegen Geruchsmissionen einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben der TA Luft und der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL). Die für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsbelästigungen und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Anlagenplanung berücksichtigt oder werden durch Nebenbestimmungen festgelegt.

Die vorliegende Geruchsmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartende Zusatzbelastung durch Gerüche an den umliegenden Wohnbebauungen den Irrelevanzwert der GIRL von 2 % der Jahresstunden einhält, weswegen eine Betrachtung der Vorbelastung hier nicht erforderlich ist. Für die nördlich der Kompostieranlage befindlichen Aussiedlerhöfe Lindich und Zuckmantel wird eine Zusatzbelastung von bis zu 7 % der Jahresstunden prognostiziert. Aufgrund der großen Entfernung zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung oder anderen relevanten Emissionsquellen, die zu einer Geruchsvorbelastung beitragen könnten, ist eine Überschreitung des von der

GIRL für Wohngebiete einzuhaltenden Beurteilungswertes von 10 % der Jahresstunden nicht zu erwarten.

Die bisher an einer Seite offene Annahmehalle wird abgerissen und durch eine neue, vollständig geschlossen Annahme- und Aufbereitungshalle ersetzt. Die neu errichtete Hauptrotte ermöglicht durch die Vergrößerung des Volumens eine Verlängerung der Aufenthaltszeit der Bioabfälle in einer geschlossenen Hauptrotte auf drei Wochen. Die bisherigen Möglichkeiten, Bioabfälle direkt in die offene Nachrotte einzubringen, sind mit der Änderung auf nicht geruchsintensive Grüngutabfälle, Rübenerde und Papierschlämme beschränkt. Die in der Anlage entstehende Abluft wird zukünftig in neu errichteten Biofiltern behandelt. Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt eine Anpassung der Kompostieranlage an den Stand der Technik.

Die in der TA Luft geforderte Fahrzeugschleuse ist in der beantragten Bauausführung nicht enthalten. Angesichts der Anlieferung von Bioabfällen durch Kippsattelfahrzeuge und der hierfür erforderlichen Torhöhe von 13 m würde der Einbau einer solchen Fahrzeugschleuse einen erheblichen Aufwand darstellen, da die Annahmehalle zur Unterbringung einer solchen Schleuse baulich deutlich größer ausgeführt werden müsste.

Die Ausstattung der von der Antragstellerin geplanten Annahmehalle geht an anderen Stellen jedoch über die Schutzanforderungen der TA Luft hinaus. Hierzu gehört der Einbau eines Schnellauftors und einer permanenten Absaugung in der Annahmehalle. Eine permanente Absaugung ist nach TA Luft nicht erforderlich. Sie hat jedoch den Vorteil, dass durch den stetigen Luftwechsel die Geruchstoffkonzentration in der Halle dauerhaft gesenkt wird und der beim Ein- und Ausfahren der anliefernden Fahrzeuge zwangsweise auftretende Austritt von Hallenluft ins Freie zu weniger Verschleppungen an Geruchsstoffen führt.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme erfolgt die Entlüftung der Annahmehalle während der Toröffnungszeiten durch eine punktuelle Absaugung über zwei seitlich neben dem Hallentor eingebaute Lüftungskanäle. Durch eine Verriegelung des Tors zwischen Annahmehalle und Fahrbereich der Hauptrotte erfolgt eine weitere Verringerung der Geruchsfreisetzung.

Aufgrund der zusätzlich durchgeführten Maßnahmen wird das Schutzniveau der TA Luft auch ohne Errichtung einer Fahrzeugschleuse erreicht.

Die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen dienen auch der Sicherstellung einer ausreichenden Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Es ist davon auszugehen, dass es durch den zukünftigen Anlagenbetrieb zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Geruchsimmissionen kommt und dass ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergriffen werden. Somit sind die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG diesbezüglich eingehalten, ohne dass weitere Nebenbestimmungen hierzu erforderlich sind.

Bioaerosole:

Auf Grundlage des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ erfolgte eine Prüfung, ob schädliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und ob eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft erforderlich ist. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in einem Abstand von ca. 505 m und liegt außerhalb der Hauptwindrichtungen. Eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft ist nicht erforderlich. Durch die Einhausung der Annahmehalle und Hauptrotte und die Behandlung der Abluft in einem Biofilter wird der Stand der Technik nach TA Luft zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Kompostieranlagen eingehalten. Rechtlich einzuhaltende Grenzwerte oder Messverpflichtungen gibt es für Bioaerosole nicht.

Somit sind die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG diesbezüglich eingehalten, ohne dass weitere Nebenbestimmungen hierzu erforderlich sind.

Gasemissionen:

Die TA Luft enthält keine konkreten Vorgaben für technische Maßnahmen zum Schutz vor gasförmigen Emissionen wie Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) und Ammoniak (NH₃) oder verpflichtende Messungen dieser Parameter. Zur Einhaltung der grundsätzlichen Betreiberpflichten zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist in Bezug auf die genannten Stoffe ein möglichst emissionsarmer Betrieb erforderlich. Hierbei spielt die ausreichende Versorgung der Rotten mit Sauerstoff für eine Aufrechterhal-

tung einer aeroben Kompostierung eine entscheidende Rolle. Die entsprechende Nebenbestimmung dient der Sicherstellung einer ausreichenden Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Staub:

Aufgrund der Feuchte der in der Kompostieranlage behandelten Bioabfälle über den gesamten Behandlungsprozess sind keine relevanten Staubfreisetzung zu erwarten, zumal die Aufbereitung des Komposts innerhalb einer geschlossenen Halle stattfindet. Von einer Überschreitung von Immissionswerten der TA Luft ist auch aufgrund der Entfernung zu den relevanten Immissionsorten nicht auszugehen. Eine gutachterliche Staubimmissionsprognose war daher nicht Teil der Antragsunterlagen. Nebenbestimmungen sind insoweit nicht erforderlich.

Abfallrechtliche Bestimmungen

Die abfallrechtlich einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den dazugehörigen Verordnungen, insbesondere der Bioabfallverordnung, der Abfallverzeichnisverordnung und der Nachweisverordnung.

Die für eine Kompostierung geeigneten Abfälle ergeben sich aus der Auflistung in Anhang 1 der BioAbfV. Darin sind den einzelnen Abfallbezeichnungen gemäß der AVV geeignete Abfälle sowie ergänzende Bestimmungen zugeordnet. Die Vorgaben der BioAbfV gelten direkt und sind bei dem Betrieb der Kompostieranlage zu beachten. Für die Kompostierung von Abfällen, die nicht in Anhang 1 der BioAbfV aufgeführt sind, ist eine behördliche Zustimmung nach § 6 Abs. 2 BioAbfV erforderlich.

Für die in Anhang 1 Nr. 1 b) aufgeführten Abfälle ist vor einer Kompostierung eine Zustimmung nach § 9a BioAbfV von der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde erforderlich. Für die von der Antragstellerin für die Annahme vorgesehenen Abfälle ist in Tabelle 1 in Spalte 3 dieses Bescheids als Hinweis gekennzeichnet, für welche Abfallschlüsselnummer gegebenenfalls eine Zustimmung nach § 9a BioAbfV erforderlich ist.

Die Abfälle mit der AVV 03 03 10 (Papierschlämme) sind im Anhang 1 der BioAbfV nicht enthalten. Für eine landwirtschaftliche Verwertung ist daher eine

behördliche Zustimmung nach § 6 Abs. 2 BioAbfV erforderlich. Laut DüMV sind Papierschlämme aus der Weißpapierherstellung als Ausgangsstoff für bestimmte Düngemittel zulässig.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.07.2003 wurde vom Landratsamt Hohenlohe die Annahme und Behandlung von Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 03 03 10 nach einer vorherigen Einzelfallprüfung der Eignung zugelassen.

Die zusätzliche Nebenbestimmung bezüglich der regelmäßigen Überprüfung der Papierschlämme auf Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) dient der Sicherstellung, das Vorhandensein solcher in der Produktion von Spezialpapieren eingesetzten Chemikalien auszuschließen.

Die beantragten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 19 05 01, 19 05 02, 19 05 03, 19 06 03, 19 06 04, 19 06 05 und 19 06 06 sind ebenfalls nicht im Anhang 1 der BioAbfV aufgelistet. Eine Annahme und Behandlung in der Kompostieranlage ist daher erst nach einer Einzelfallprüfung zulässig.

Aufgrund der Darstellungen in den Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass in der geänderten Kompostieranlage eine hygienisierende Behandlung der Bioabfälle erfolgt. Durch die Temperaturmessungen in den Rotten gemäß der Vorgaben der BioAbfV erfolgt ein laufender Nachweis über die Einhaltung der für eine Hygienisierung erforderlichen Temperaturen. Durch die separate Erfassung des Sickerwassers aus der Annahmehalle und der Hauptrotte sowie dessen ausschließlicher Einsatz in den Hauptrottemodulen 1 und 2 wird eine hygienische Behandlung des Sickerwasser sichergestellt und eine Rekontamination der hygienisierten Bioabfälle verhindert.

Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine Prozessprüfung die funktionierende hygienische Behandlung nachzuweisen.

Für die Annahme von tierischen Nebenprodukten nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist eine gesondert zu erteilende Erlaubnis durch das Referat 35 (Veterinärwesen) des Regierungspräsidiums Stuttgart erforderlich. Eine An-

nahme und Behandlung solcher Abfälle in der geänderten Anlage ist daher erst nach der Erteilung einer derartigen Erlaubnis zulässig.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Anforderungen aus dem Abfallrechtsbereich sowie dazu, dass der Umgang mit Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

Weitere Nebenbestimmungen sind insoweit aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Abfallrechts nicht erforderlich.

Wasserrechtliche Bestimmungen

Die wasserrechtlich einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des WHG und der Abwassersatzung der Stadt Öhringen. Die Regelungen der AwSV finden auf den Umgang mit Sickerwasser und Oberflächenwasser keine direkte Anwendung, da es sich hierbei gemäß § 54 WHG um Schmutzwasser handelt, welches nicht in den Anwendungsbereich der AwSV fällt. Sie wurde jedoch teilweise als Erkenntnisquelle zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG zu berücksichtigen.

Die Bioabfälle sind als feste Gemische im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV anzusehen und damit als allgemein wassergefährdend einzustufen und keiner Wassergefährdungsklasse zuzuordnen. Eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ist daher nicht erforderlich.

Die Einleitbedingungen in die Kanalisation ergeben sich aus der Abwassersatzung der Stadt Öhringen und gelten direkt. Eine Festsetzung von Einleitwerten in Form einer Nebenbestimmung ist daher nicht erforderlich. Es besteht nach § 6 Abs. 4 der Abwassersatzung der Stadt Öhringen die Möglichkeit, individuelle Einleitbedingungen vertraglich zu vereinbaren. Von der Hauke Erden GmbH wird eine Einhaltung der allgemeinen Einleitbedingungen versichert. Als Nachweis wird ein abgestimmter Probetrieb durchgeführt. Für die Überwachung der Einleitbedingungen ist die Stadt Öhringen zuständig. Die bezüglich der Entwässerung gestellten Nebenbestimmungen sind für die Sicherstellung

der für den Anlagenbetrieb dauerhaft erforderlichen Entwässerungsmöglichkeit notwendig.

Der öffentliche Mischwasserkanal, in den die Abwässer der Hauke Erden GmbH eingeleitet werden, wird in Unterohrn durch ein Regenüberlaufbecken entlastet. Der Drosselabfluss des Regenüberlaufbeckens beträgt 2,5 l/s. Damit im Regenwetterfall kein hoch belastetes Mischwasser in die Ohrn geleitet wird, ist die Abwirtschaftung des Betriebswasserspeichers auf den Trockenwetterfall zu begrenzen. Um einen Beckeneinstau im Trockenwetterfall zu verhindern, ist der Abwasserabfluss von der Firma Hauke auf 1,5 l/s zu begrenzen und kann nur nach Rücksprache mit der Stadt Öhringen als Kanalnetzbetreiber angeho- ben werden. Zur Sicherstellung waren daher die entsprechenden Nebenbe- stimmungen erforderlich.

Der gesamte Betriebsstandort liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzge- biete oder Überschwemmungsgebiete.

Das in der Annahmehalle und in der Hauptrotte anfallende Sickerwasser wird über gesonderte Leitungen gesammelt und dem Pumpspeicher zugeführt. Ein sicherer Rückhalt ist zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen erfor- derlich. Daher sind unterirdische Rohrleitungen und Anlagenteile auf Dichtheit kontrollierbar auszuführen. Aufgrund der hierzu teilweise fehlenden Aussage zur Bauausführung in den Antragsunterlagen, waren zur Sicherstellung dieser Anforderung die entsprechenden Nebenbestimmungen erforderlich.

Um eine Dichtheit und Beständigkeit der Lager- und Behandlungsflächen dau- erhaft sicherzustellen und dadurch Gewässerverunreinigungen vorzubeugen, ist die Bauausführung durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG und eine Ab- nahme durch einen Sachverständigen notwendig. Zur Sicherstellung waren daher die entsprechenden Nebenbestimmungen erforderlich.

Bei Starkregenereignissen ist ein Rückhalt des Oberflächenwassers auf dem Betriebsgelände sicherzustellen, um eine Gewässerverunreinigung zu verhin- dern. Hierzu waren die entsprechenden Nebenbestimmungen erforderlich.

Aufgrund des eigenständigen Entwässerungssystems, in dem alles anfallende Wasser in den Speicherbecken zurückgehalten wird, ist ein Löschwasserrückhalt gewährleistet.

Weitere Nebenbestimmungen sind aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Wasserrechts nicht erforderlich.

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

Die einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Der Anlagenbetreiber hat als Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Arbeitsplätze seiner Beschäftigten zu überprüfen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Die getroffene Nebenbestimmung dient der Sicherstellung, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Tür des Hygienecontainers in der Annahmehalle zu keiner Beeinträchtigung des Fluchtwegs führt.

Weitere Nebenbestimmungen sind aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Arbeitsschutzrechts nicht erforderlich.

Sicherheitsleistung

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Abfallentsorgungsanlagen i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG angeordnet werden.

Diese Abfallentsorgungsanlagen sind nach § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder oh-

ne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll erreicht werden, dass bei einer evtl. Zahlungsunfähigkeit des Betreibers bei Stilllegung der Abfallentsorgungsanlage die Behörde davor bewahrt wird, die gebotenen Nachsorgemaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchzuführen. Dabei genügt bereits das allgemeine Liquiditätsrisiko, um eine Sicherheitsleistung verlangen zu können. Konkret geht es um die Kosten für eine ggf. erforderliche Räumung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der vorhandenen Abfälle einschließlich Verladung, Transport und ggf. erforderliche Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges.

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Abschnitt C 1.3 dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) dar.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge der auf dem Betriebsgelände gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer Betriebseinstellung zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das Urteil des BVerwG vom 13.03.2008). Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung realistische Entsorgungskosten am Markt zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich zeitweise günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Für die geänderte Anlage ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 80.000 € erforderlich.

Die Summe der errechneten Sicherheitsleistung basiert auf heutigen Entsorgungspreisen und der aktuellen Genehmigungslage. Zudem enthält sie Verladungs-, Transport- und Analysekosten sowie die Mehrwertsteuer, die bei einer Räumung des Betriebsgeländes durch die öffentliche Hand neben den reinen Entsorgungskosten für die Abfälle anfallen.

Im Ergebnis wird die o. g. Sicherheitsleistung als angemessen erachtet. Die mit dieser Entscheidung geforderte Art der Sicherheitsleistung erscheint geeignet, als das mildeste Mittel erforderlich und angemessen, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden. Die auferlegte Sicherheitsleistung ist hinsichtlich der Höhe und der Form somit verhältnismäßig.

Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann aufgrund einer Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Als Form der Sicherheitsleistung fordert das Regierungspräsidium Stuttgart regelmäßig eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Inland zugelassenen Bank oder Versicherung, da diese sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im Bedarfsfall am Tauglichsten erscheint, die öffentliche Hand vor Kosten zu bewahren. Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind nicht ersichtlich.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte natürliche oder juristische Person beziehen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist ein Betreiberwechsel rechtzeitig vor Übergang des Betriebs mitzuteilen, damit sichergestellt werden kann, dass der neue Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung zum Betriebsübergang erbringt und die vom bisherigen Betreiber erbrachte Sicherheitsleistung diesem zurückgegeben werden kann.

Nebenbestimmungen für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV gibt für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU vor, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfällen enthalten muss.

Die für den Schutz des Bodens und des Grundwassers erforderlichen Auflagen in Abschnitt C dieser Entscheidung wurden erteilt. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle sind nicht erforderlich.

Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen nach den oben angeführten Bestimmungen wurden getroffen. Die Probenahme und olfaktorische Untersuchung der Abluft aus den Biofiltern hat durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu erfolgen, wodurch die Anforderungen an die Messmethodik eingehalten werden.

Aufgrund der Betriebsweise der Anlage und aus dem Umstand heraus, dass für diese Art von Anlagen keine verbindlichen besten verfügbaren Techniken (BVT) vorliegen, ist mit Ausnahme der Biofilter keine weitere regelmäßige Wartung für einen umweltverträglichen Betrieb zu fordern.

Die Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser wurden gestellt. Relevante gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung werden auf der Anlage weder verwendet noch erzeugt.

Gesonderte Vorgaben zu dem An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage, die endgültige Stilllegung des Betriebs sowie Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung von weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung sind nicht erforderlich.

Abfallvermeidung

In der Anlage erfolgt die Vorbehandlung organischer Abfälle für eine landwirtschaftliche Verwertung. Sie dient somit insgesamt der Abfallvermeidung. Bei den in der Anlage anfallenden Abfällen handelt es sich in erster Linie um in den organischen Abfällen enthaltene Störstoffe, die aus dem Input-Material entfernt und entsorgt werden müssen.

Energieverwendung

Beim Betrieb der Anlage entsteht keine Energie auf einem nutzbaren Temperaturniveau.

Den Pflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG kommt die Antragstellerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach und nutzt Betriebsabläufe und Maschinen so, dass möglichst wenig Energie verbraucht wird und die energetischen Verluste insgesamt so gering wie möglich sind.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Es ist nicht zu erwarten, dass nach einer Betriebseinstellung von den Anlagenteilen oder dem Grundstück schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.

Durch die zu hinterlegende Sicherheitsleistung ist auch im Fall einer Insolvenz eine Entsorgung der gegebenenfalls noch auf dem Betriebsgelände gegebenenfalls vorhandenen Abfälle sichergestellt.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus an die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten für den Fall der Betriebseinstellungen gebunden.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Wie bereits oben ausgeführt befindet sich das Bauvorhaben im Außenbereich und das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO liegen vor.

Naturschutz

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in den Bereichen Boden, Wasser, Tiere, Biotope und Landschaftsbild gesehen. Artenschutzrelevante Flächen sind nur sehr kleinflächig betroffen und durch die intensive bisherige Nutzung des Geländes in erheblichem Umfang vorbelastet. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist nicht gegeben. Die Nebenbestimmung Nr. 8.1 im Abschnitt C ist geeignet und erforderlich um den Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.

Veterinärrecht

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1069/2009 bedürfen Anlagen in denen tierische Nebenprodukte nach Art. 9 (a) und Art. 10 behandelt werden, der Zulassung durch die zuständige Behörde. Zuständige Behörde ist das Referat 35 (Veterinärwesen) des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die Anlage darf erst nach erfolgreicher Zulassung tierische Nebenprodukte mitbehandeln.

Forst

Von Seiten der unteren Forstbehörde wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Die Schäden an dem nördlich angrenzenden Wald sind nach Auffassung der Forstbehörde auf biotische Faktoren zurückzuführen.

- 2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, geeignet, aber auch ausreichend und damit verhältnismäßig, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden insgesamt 150 form- und fristgerechte Einwendungen erhoben. Ein Teil der bei der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen bezog sich auf Punkte, die aufgrund der innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgten Änderungen der Antragsunterlagen nicht mehr relevant sind und somit nicht weiter berücksichtigt werden mussten.

Zur Begründung der maßgeblichen Einwendungen wurden im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

1. Die Vorgaben der TA Luft werden von der geplanten Kompostieranlage nicht vollständig eingehalten.
2. Die dem Geruchsgutachten zugrundeliegenden Geruchsmessungen bei der bestehenden Kompostieranlage sind nicht repräsentativ.
3. Der Luftwechsel in der Annahmehalle ist zu niedrig.
4. Die beantragte Kapazität von 51.500 t/a kann auf dem Betriebsgelände nicht verarbeitet werden.
5. Durch den Anlieferverkehr der Kompostieranlage kann es zu einem Rückstau auf die L 1088 und damit zu Verkehrsgefährdungen kommen.
6. Der Schutz vor Starkregenereignissen ist nicht ausreichend.
7. Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
8. Von der geänderten Kompostieranlage gehen Umweltgefährdungen durch die Behandlung tierischer Nebenprodukte aus.
9. Von der Kompostieranlage gehen Umweltgefährdungen durch Bioaerosole aus.
10. Kompost ist aufgrund des Gehaltes an Plastik und Schwermetallen nicht geeignet für eine Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen.
11. Durch die geänderte Kompostieranlage erfolgt eine Wertminderung der umliegenden Grundstücke.
12. Auf der Kompostieranlage erfolgt die Mitbehandlung von Papierschlämmen.

Behandlung der Einwendungen

Zu 1:

Die TA Luft konkretisiert unter Nr. 5.4.8.5 die Anforderungen für Kompostieranlagen zur Einhaltung einer ausreichenden Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 5 BImSchG. Das von der TA Luft vorgegebene Schutzniveau wird in Verbindung mit den gestellten Nebenbedingungen durch die beantragte Anlage insgesamt erfüllt. Eine Abweichung bei der technischen Ausführung gibt es bezüglich der in der TA Luft als Schutzmaßnahme vorgeschriebene Fahrzeugschleuse. Jedoch wird die bei der beantragten Anlagenausführung nicht enthaltene Fahrzeugschleuse durch alternative Maßnahmen an anderen Stellen, welche über das Schutzniveau der TA Luft hinausgehen, ausgeglichen. Eine umfassende Betrachtung des Punktes erfolgt im Kapitel „Materielle Genehmigungsfähigkeit“ unter „Bauplanungsrecht“.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in den Abschnitten „Verfahrensgegenstand“ und „Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen“ verwiesen.

Zu 2:

Der Nachweis, dass durch die geänderte Kompostieranlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsbelästigungen verursacht werden, ist durch die Antragstellerin zu erbringen. Hierzu liegt den Antragsunterlagen eine entsprechende gutachterliche Geruchsemissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass die Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie unterschritten werden. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Messungen wurden durch ein akkreditiertes Ing.-Büro durchgeführt und vom Landratsamt Hohenlohekreis sowie von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg vor Ort begleitet. Laut dem Messbericht wurden repräsentative Betriebs- und Messbedingungen vorgefunden und zu anderen Kompostieranlagen vergleichbare Geruchsstoffkonzentrationen ermittelt. Das sich ändernde Verhältnis zwischen Bioabfällen und Grüngutabfällen wurde berücksichtigt.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in den Abschnitten „Verfahrensgegenstand“ und „Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen“ verwiesen.

Zu 3:

Eine konkrete Luftwechselrate wird von der TA Luft nicht vorgegeben. Durch eine punktuelle Absaugung, den Einsatz von Schnellauftoren sowie durch eine gegenseitigen Verriegelung der Tore und Lüftungsgitter der Annahmehalle und der Haupttrotte werden die Geruchsemissionen aus der Annahmehalle deutlich reduziert. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch eine Steigerung der Luftwechselrate die Gesamtabluftmenge und die damit verbunden Emissionen erhöht werden, sowie der Stromverbrauch der Anlage gesteigert wird. Vor diesem Hintergrund wäre eine Verpflichtung auf Steigerung der Luftwechselrate unverhältnismäßig gegenüber der Antragstellerin.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in den Abschnitten „Verfahrensgegenstand“ und „Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen“ verwiesen.

Zu 4:

In den Antragsunterlagen ist eine Mengenbilanz enthalten. Darin wird der benötigte Flächenbedarf rechnerisch nachgewiesen. Durch die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen und die Umstellung auf Rottetunnel für die Haupttrotte ist eine effizientere Ausnutzung des Betriebsgeländes möglich. Von der Antragstellerin ist ein funktionierender Betriebsablauf sicherzustellen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in die Abschnitte „Verfahrensgegenstand“ und „Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen“ verwiesen.

Zu 5:

Durch die Errichtung einer zweiten Waage wird künftig der Warenein- und Ausgang voneinander getrennt. Der Ausgangsverkehr kann somit ohne zusätzliche Wartezeiten verwogen werden und das Betriebsgelände verlassen. Vor der neuen Eingangswaage besteht ein Stauraum von ca. 70 m, wodurch eine Pufferung des innerbetrieblichen Verkehrs ohne Behinderung der Zufahrt des Anlieferungsverkehrs auf das Anlagengrundstück erfolgen kann.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in dem Abschnitt „Verfahrensgegenstand“ verwiesen.

Zu 6:

Die Antragsunterlagen enthalten eine Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens für ein nach DIN 1986-100 berechnetes Starkregenereignis und die für den Rückhalt erforderlichen Maßnahmen. Die in den Antragsunterlagen dargestellten dauerhaften Schutzmaßnahmen an der Grundstücksgrenze sind im Rahmen der Umbauarbeiten umzusetzen. Die erforderlichen mobilen Schutzeinrichtungen sind dauerhaft vorzuhalten. Die Antragsunterlagen ergänzende Nebenbestimmungen sind in diesem Bescheid enthalten.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und den Erläuterungen in dem Abschnitt „Verfahrensgegenstand“ verwiesen.

Zu 7:

Die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im UVPG geregelt. Für Kompostieranlagen ist ab einer Kapazität von 50 t/d eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der überschlägig zu prüfen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine solche Vorprüfung wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass der geplante Anlagenbetrieb nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf eines der in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter führt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in dem Abschnitt „Umweltverträglichkeitsprüfung“ verwiesen.

Zu 8:

In der bestehenden Anlage werden bereits tierische Nebenprodukte behandelt. Hierbei sind zusätzlich zu den hygienischen Anforderungen der BioAbfV die Anforderungen der Verordnung (EG) 1069/2009 zum Schutz vor der Verbreitung von Tierseuchen einzuhalten. Die Behandlung tierischer Nebenprodukte ist nach der beantragten Änderung nur möglich, wenn die hierzu erforderlich Zulassung von der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 35) erneut erteilt wird. Für die Erteilung der Erlaubnis sind die Voraussetzungen für eine sichere Hygienisierung der Abfälle sicherzustellen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin

und die Erläuterungen in dem Abschnitt „Abfallrechtliche Bestimmungen“ verwiesen.

Zu 9:

Auch Bioaerosole sind grundsätzlich geeignet nachteilig auf die Gesundheit der im Umfeld einer Anlage lebenden Personen einzuwirken und sind daher im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu betrachten. Es gibt bislang jedoch keine Dosis-Wirkung-Beziehung für Bioaerosole, mit denen Emissionen beurteilt werden können. Es existieren somit auch keine Grenzwerte für Bioaerosole. Die Verbreitung der Bioaerosole erfolgt mit dem Wind, wobei mit zunehmender Entfernung zum Emissionsort die Bioaerosolkonzentration deutlich abnimmt.

Auf der Grundlage des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ erfolgte eine Prüfung, ob schädliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und daher eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft erforderlich ist. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in einem Abstand von ca. 505 m und liegt außerhalb der Hauptwindrichtungen womit, eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft nicht erforderlich ist.

Rechtliche Vorgaben bzgl. Mindestabständen oder einzuhaltender Grenzwerte zwischen Kompostwerken und landwirtschaftlichen Flächen zur Verhinderung einer Beaufschlagung von landwirtschaftlichen Produkten durch Bioaerosole gibt es nicht. Kompostieranlagen sind i.d.R. im Außenbereich angesiedelt und somit zumeist in direkter Nachbarschaft zu Land- und Forstwirtschaft.

Durch die Einhausung von Annahmehalle und Hauptrotte und die Behandlung der Abluft in Biofiltern wird der Stand der Technik nach TA Luft zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Kompostieranlagen eingehalten.

Der nordöstlich gelegene Waldkindergarten befindet sich in einer Entfernung von ca. 650 m und liegt außerhalb der Hauptwindrichtungen. Ein wesentlicher Einfluss auf die natürliche Hintergrundbelastung ist nicht zu erwarten.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in den Abschnitten „Verfahrensgegenstand“ und „Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen“ verwiesen.

Zu 10:

Eine Verunreinigung der angelieferten Bioabfälle aus privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben durch Fremdstoffe wie beispielsweise Folien lässt sich in der Praxis nicht vollständig verhindern. Im Rahmen der Behandlung der Bioabfälle in der Anlage ist eine Ausschleusung der Störstoffe erforderlich. Im Anschluss an die Kompostierung erfolgen daher eine Absiebung des Komposts und eine anschließende Behandlung des Überkorns mit einem Windsichter und einem Überbandmagnet. Damit erfolgt eine spürbare Reduzierung der Störstoffe.

Bioabfälle enthalten von Natur aus einen gewissen Gehalt an Schwermetallen, weswegen auch im Kompost zwangsweise Schwermetalle vorhanden sind. Von Seiten des Gesetzgebers werden zur Ermöglichung einer Kreislaufwirtschaft auf der einen Seite und zur Reduzierung von Umweltgefährdungen auf der anderen Seite über die BioAbfV und der DüMV Grenzwerte für den maximal zulässigen Störstoff- sowie den Schwermetallgehalt vorgegeben. Deren Einhaltung ist von der Fa. Hauke Erden sicherzustellen. Eine externe Beprobung des produzierten Kompostes muss zwölf Mal im Jahr erfolgen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in den Abschnitten „Verfahrensgegenstand“ und „Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen“ verwiesen.

Zu 11:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die beantragten Änderungen der Kompostieranlage nicht zu erwarten sind. Eventuelle Auswirkungen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit sind von der Nachbarschaft zu tolerieren.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in den Abschnitten „Verfahrensgegenstand“ und „Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen“ verwiesen.

Zu 12:

Die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung lässt die Annahme und Mitbehandlung von bestimmten Abfällen aus der Papierindustrie zu, wobei manche Abfallschlüssel vor der erstmaligen Annahme einer Einzelfreigabe unter Berücksichtigung des jeweiligen Herkunftsorts durch die Überwachungsbe-

hörde bedürfen. Laut DüMV sind Papierschlämme bei der Herstellung von bestimmten Düngemitteln, Substrate und Bodenhilfsstoffen zulässig.

Die nun beantragte Abfallschlüsselliste (Tabelle 1 und 2) sieht gegenüber den bisherigen maßgeblichen Genehmigungen eine Reduzierung der Abfallschlüssel aus dem Herkunftsbereich „Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe“ von sieben auf zwei Abfallschlüssel vor. Bezüglich der Papierschlämme (03 03 10) hat die Fa. Hauke keine Änderung beantragt, die bisherige Genehmigung hat insoweit weiterhin Bestand.

Durch die Nebenbestimmungen Nr. 5.2 wird sichergestellt, dass vor der Annahme von Papierschlämmen aus einem neuen Herkunftsort eine Einzelfallprüfung erfolgen muss. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist nachzuweisen, dass die jeweiligen Abfälle grundsätzlich für eine Kompostierung geeignet sind und den Anforderungen der BioAbfV und der DüMV entsprechen. Durch die Nebenbestimmung Nr. 5.3 ist sichergestellt, dass eine wiederkehrende Beprobung der eingesetzten Papierschlämme auf 18 unterschiedliche PFC-Einzelwerte erfolgt.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Für eine weitergehende Betrachtung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und die Erläuterungen in den Abschnitten „Verfahrensgegenstand“ und „Abfallrechtliche Bestimmungen“ verwiesen.

3. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gleichzeitig mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird deren sofortige Vollziehung angeordnet.

Einen entsprechenden Antrag hat die Hauke Erden GmbH am 11.10.2018 gestellt.

Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, weil das Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen seiner Ermessensentscheidung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass dem Interesse der Hauke Erden GmbH, sofort von ihrer Genehmigung zur Änderung der Kompostanlage Gebrauch zu machen, Vorrang einzuräumen ist.

Einerseits ist zu beachten, dass die Antragstellerin das Vorhaben seit nunmehr rund sechs Jahren verfolgt. Sie hat erhebliche Investitionen getätigt, die teilweise auch durch freiwillige Umplanungen hervorgerufen wurden, um Wün-

schen der Bevölkerung und der Stadt Öhringen in Bezug auf einzelne Aspekte der Ausführung Rechnung zu tragen.

Hinzu kommen auch Gründe der Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse.

Zu nennen sind hier die deutlichen Verbesserungen, die mit der Anlagenänderung verbunden sind.

Die Anlage entspricht derzeit nicht mehr dem Stand der Technik, so dass die Änderungen dringend erforderlich sind, um die Anlage auf den derzeit geltenden Stand der Technik zu bringen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Verbesserungen in Bezug auf die wasserrechtlichen Anforderungen. Diesbezüglich ist unter anderem die Errichtung eines Rückhalts, der der Zurückhaltung von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen auf dem Betriebsgelände dient, zu nennen.

Durch die Anlagenänderung wird es künftig auch zu einer Verringerung der Geruchsimmissionen kommen. Hierfür sorgt insbesondere die Entladung der angelieferten geruchsintensiven Bioabfälle in einer neu zu errichtenden geschlossenen und zwangsentlüfteten Annahme- und Aufbereitungshalle.

Somit dienen die Maßnahmen auch der Verbesserung der Umweltsituation und der Minimierung etwaiger Gefahren, so dass auch dieser Grund für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht.

Andererseits wurden seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart die Erfolgsaussichten etwaiger Nachbarklagen beurteilt. Nach hiesiger Prüfung bestehen keine Erfolgsaussichten derartiger Klagen. Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, nicht verletzt ist. Die zahlreichen Einwendungen wurden in einem Erörterungstermin mit den Einwendern besprochen. Die Interessen Dritter wurden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingehend gewürdigt, sie stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

Im Übrigen hat das Regierungspräsidium Stuttgart gem. § 80 Abs. 5 S. 4 VwGO eine Rückbauverpflichtung für den Fall angeordnet, dass eine Anfechtungsklage erfolgreich wäre (vgl. unter C. 10.)

E. Gebühren

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sidney Hebisch